

Haushaltssatzung der Stadt Schwarzenbek für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12. Dezember 2014 – und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde – folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

- | | |
|---|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| – einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 23.501.600 EUR |
| – einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 25.856.000 EUR |
| – einem Jahresfehlbetrag von | 2.354.400 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| – einem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 22.178.300 EUR |
| – einem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 23.206.500 EUR |
| – einem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 420.100 EUR |
| – einem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.876.700 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 399.200 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 15.000.000 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 100,784 Stellen |

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre Zustimmung nach § 95 d GO erteilen kann, beträgt 10.000 EUR.

§ 4

Die Hebesätze der Realsteuern sind durch die Satzung der Stadt Schwarzenbek über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) festgesetzt worden.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppelhaushaltlichen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik – GemHVO-Doppik) vom 30. August 2012) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme 10.000 EUR übersteigt.

§ 6

Die Zweckbindung, Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit von Erträgen und/oder Einzahlungen mit Aufwendungen und/oder Auszahlungen gemäß §§ 21 ff. GemHVO-Doppik ist im Haushaltsplan bestimmt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 29. Januar 2015 mit der Festsetzung des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsermächtigungen in Höhe von 347.200 EUR erteilt.

Schwarzenbek, 2. Februar 2015

S t a d t S c h w a r z e n b e k
- Die Bürgermeisterin -

-L.S.-

gez.

Ute Borchers-Seelig
Bürgermeisterin